

# SCHUTZKONZEPT FÜR GARAGEN-BETRIEBE IM AUTOMOBIL GEWERBE UNTER COVID-19:

Version V3.5: 14. April, gültig ab 19. April 2021

## Einleitung

**Der Bundesrat hat an der Sitzung vom 14. April 2021 Änderungen der schweizweit geltenden Massnahmen gegen die schnelle Ausbreitung des Corona Virus bekanntgegeben.** Aufgrund dieser Änderungen ist eine Anpassung des bestehenden Schutzkonzepts nötig geworden.

Menschen sollen weiterhin die **Hygiene- und Abstandsregeln einhalten. Alle öffentlich zugänglichen Orte müssen über ein Schutzkonzept verfügen.**

Nachfolgendes Schutzkonzept beschreibt, wie Betriebe in der Automobilbranche, die Vorgaben eines Schutzkonzepts erfüllen können, die gemäss COVID-19-Verordnung besondere Lage und COVID-19-Verordnung 3, für öffentlich zugängliche Betriebe obligatorisch sind.

Dieses Grobkonzept ersetzt das bisherige Schutzkonzept, welche der AGVS unter COVID-19 veröffentlicht hat. Es dient der Festlegung von betriebsinternen Schutzmassnahmen, die unter Mitwirkung der Arbeitnehmenden umgesetzt werden müssen.

**Der Arbeitgeber muss Massnahmen gemäss dem STOP-Prinzip (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung) treffen, namentlich die physische Trennung, getrennte Teams oder das Tragen von Gesichtsmasken in Aussenbereichen oder in Fahrzeugen.**

Das **STOP-Prinzip** beinhaltet:

**Substitution:** Tätigkeiten, bei denen es zu engem Kontakt kommen kann, werden durch andere Tätigkeiten ersetzt.

**Technische und organisatorische Massnahmen:** Mittels technischer und organisatorischer Massnahmen werden Tätigkeiten, bei denen es zu engem Kontakt kommen kann, in anderer Form ausgeführt (z.B. Kundenkontakt via elektronischen Mitteln statt direkt), oder es werden spezielle Schutzmassnahmen getroffen (Desinfektionsmittel etc.).

**Persönliche Schutzausrüstung:** Insbesondere in Einrichtungen des Gesundheitswesens, in denen die Arbeitnehmenden und Arbeitnehmer im Umgang mit Schutzausrüstung geübt sind, kann auf diese Massnahme zurückgegriffen werden.

## BETROFFENER ARBEITSORT

Name	Adresse

## 1. HYGIENE

Allen Personen muss es ermöglicht werden, sich regelmässig die Hände zu reinigen.

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
1.1	Die Mitarbeitenden waschen sich mit Wasser und Seife oder desinfizieren die Hände, bei der Ankunft am Arbeitsplatz, zwischen Bedienung von Kundschaft sowie vor und nach Pausen	Waschgelegenheit mit Wasser, Seife und Einweghandtüchern ist vorhanden. Fehlt diese, steht Händedesinfektionsmittel zur Verfügung. Arbeitnehmende sind instruiert.
1.2	Die Kundschaft soll sich bei Betreten der Gebäude die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren können	Waschgelegenheit mit Wasser und Seife ist vorhanden. Fehlt diese, steht Händedesinfektionsmittel zur Verfügung. Die Kundschaft ist informiert.
		Unnötigen Körperkontakt vermeiden (z.B. Händeschütteln).
		Den Kunden ist das Tragen von Einweghandschuhen bei der Bedienung von SB Waschanlagen zu empfehlen. Diese können zur Verfügung gestellt werden.
1.3	Anfassen von Oberflächen und Objekten vermeiden	Türen nach Möglichkeit offen lassen um Anfassen zu vermeiden.
		Vor und nach der Nutzung von öffentlich zugänglichen und von mehreren Personen genutzten Gegenständen und Geräten wie Schreiber Zündschlüssel, Computern, Getränkeautomaten Waschanlagenbedienteilen etc. sollen die Hände gereinigt werden.

## 2A. DISTANZ HALTEN

Mitarbeitende und andere Personen halten 1.5m Distanz zueinander.

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
	Bewegungs- und Aufenthaltszonen für Kunden	
2.1	Zonen sind klar markiert	Bewegungszonen, Arbeitszonen und Wartezonen sind voneinander getrennt. Abstand ist durch Bodenmarkierungen oder mit Absperrband sichergestellt. Wenn nötig, Wege am Boden mit farbigem Klebeband und Abstände klar markieren. Gegebenenfalls Einbahnregelung an Ein- und Ausgängen einrichten.
		Bei Arbeitsplätzen mit unmittelbarem Kundenkontakt unter 1.5m, wenn möglich, Trennscheiben oder abgehängte Folien als „Spuckschutz“ anbringen. Diese Massnahme ist zusätzlich zur bestehenden Maskenpflicht.
2.2	Distanz von 1.5m zwischen der Kundschaft gewährleisten	Wo nötig Markierungen oder Absperrungen anbringen.
		Warteschlangen, wenn nötig, vorzugsweise im Freien. mit Bodenmarkierungen von 1.5m voneinander getrennt einrichten.

2.2.1	Waschanlagen Allgemein	Einrichtungen wie Sauger, Wahlschalter, Lanzen oder Münzwechsler, welche über längere Zeit bedient werden, müssen einen Mindestabstand von 1.5m zum Bereich des nächsten Kunden aufweisen. Ist dies nicht möglich, muss ein Einrichtungselement abgesperrt werden. Alternativ kann eine geeignete Trennwand installiert werden.
2.2.2	Automatische Waschanlagen	Kunden sollen sich, wann immer möglich, im Fahrzeug aufhalten. Wenn dies nicht möglich ist, sind Wartezonen zu markieren, die den Mindestabstand von 1.5m zu anderen Personen gewährleisten.
2.2.3	Selbstbedienungswaschboxen	Begleitpersonen bleiben im Wagen oder halten strikte den Abstand von 1.5m zu anderen Personen ein.
Raumteilung für Arbeitsplätze		
2.3	Personen an Arbeitsplätzen sind 1.5m voneinander getrennt	1.5m zwischen Arbeitsplätzen sind sichergestellt, oder Raumteilung erfolgt mittels Stellwänden oder Trennscheiben, um alle Personen im Geschäft zu schützen. Gegebenenfalls jeweils einen Arbeitsplatz frei lassen.
An und in Fahrzeugen mit Kunden und Personal		
2.4		Wenn immer möglich wird vermieden das Personal und Kunden gleichzeitig im Fahrzeuginnenraum Platz nehmen.  Es gilt Maskenpflicht wenn sich mehrere Personen in einem Fahrzeug befinden.
Anzahl Personen in den öffentlich zugänglichen Innenräumen und im öffentlich zugänglichen Aussenbereich begrenzen		
2.5	Die maximale Anzahl Personen in den öffentlich zugänglichen Geschäftsräumlichkeiten und im öffentlich zugänglichen Aussenbereich ist limitiert damit der Mindestabstand von 1.5m eingehalten werden kann.	Die Anzahl Personen in einem Bereich muss gut ersichtlich angeschrieben und kontrolliert werden.  Der Zugang zu öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben ist wie folgt zu beschränken:  - In Einkaufsläden mit einer Verkaufsfläche bis 40 Quadratmeter dürfen höchstens 3 Kundinnen oder Kunden anwesend sein.  - Für Einkaufsläden mit einer Verkaufsfläche von mehr als 40 Quadratmetern, die weniger als zwei Drittel ihres Umsatzes mit Lebensmitteln machen, gilt Folgendes:  <ul style="list-style-type: none"> <li>• für Läden zwischen 41 und 500 Quadratmetern Verkaufsfläche: <ul style="list-style-type: none"> <li>i. 10 Quadratmeter pro Kundin oder Kunde,</li> <li>ii. zulässig sind aber mindestens 5 Kundinnen oder Kunden;</li> </ul> </li> <li>• für Läden zwischen 501 und 1500 Quadratmetern Verkaufsfläche: <ul style="list-style-type: none"> <li>i. 15 Quadratmeter pro Kundin oder Kunde.</li> <li>ii. zulässig sind aber mindestens 50 Kundinnen oder Kunden;</li> </ul> </li> <li>• für Läden ab 1500 Quadratmetern Verkaufsfläche: <ul style="list-style-type: none"> <li>i. 25 Quadratmeter pro Kundin oder Kunde,</li> <li>ii. zulässig sind aber mindestens 100 Kundinnen oder Kunden.</li> </ul> </li> </ul> Unter Verkaufsfläche ist die Bruttofläche zu verstehen, die den Kundinnen und Kunden frei zugänglich ist (d.h. inkl. Verkaufsregale und

		-gestelle). In anderen Bereichen als Einkaufsläden müssen auf Flächen, in denen sich die Personen frei bewegen können, bei mehreren anwesenden Personen für jede dieser Personen mindestens 10 Quadratmeter Fläche zur Verfügung stehen; zulässig sind aber mindestens 5 Personen; in Einrichtungen und Betrieben mit einer Fläche bis zu 30 Quadratmetern gilt eine Mindestfläche von 6 Quadratmetern für jede Person
2.6	Verkauf und Beratung	Die Zahl der Personen in diesen Prozessen auf ein Minimum zu reduzieren.
2.7	Mitarbeiter halten während Pausen, in Garderoben und Aufenthaltsräumen den Mindestabstand ein.	Der Mindestabstand in diesen Räumen wird mittels baulicher Massnahmen oder mittels eines Zeitmanagements gewährleistet.

## 2B. GESICHTSMASKEN

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
2.8	Alle Personen in Innenräumen und Aussenbereichen müssen eine Gesichtsmaske tragen.	Der Betrieb stellt sicher, dass alle Personen in seinen Innenräumen und im Aussenbereich die Vorschrift kennen und einhalten.  Die Maskenpflicht gilt, wo sich mehr als nur eine Person in einem Raum aufhält. Unabhängig ist dabei, wie gross der Abstand zur nächsten Person ist. Dies gilt auch für Fahrzeuge.
2.9	Zulässige Ausnahmen in Garagenbetrieben	- Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können  - Keine Maskenpflicht besteht, wenn in einem abgetrennten Raum alleine gearbeitet wird.  - Bei Tätigkeiten, bei denen aus Sicherheitsgründen oder aufgrund der Art der Tätigkeit keine Maske getragen werden kann.

## 3. REINIGUNG

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
		Oberflächen und Gegenstände
3.1	Oberflächen und Gegenstände regelmässig reinigen	Oberflächen und Gegenstände im Kunden- und Arbeitsbereich, z.B. Arbeitsflächen, Tastaturen und Telefone, sind mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel mehrmals täglich zu reinigen.
3.2	Objekte, die von mehreren Personen angefasst werden, regelmässig reinigen	Gegenstände, wie z.B. Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Werkzeuge Kaffeemaschinen und Hilfsmittel im Verkauf (z.B. Touchpad), Bedienteile von Waschanlagen usw. sind mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel mehrmals täglich zu reinigen.

		Kontaktpunkte im und am Fahrzeug vor jeder Fahrt mit Einwegtüchern reinigen. Einweg-Schutzsets für Sitz, Lenkrad, Schalthebel, Handbremshebel verwenden.
		Kontaktpunkte im und am Fahrzeug werden vor der Übergabe an den Kunden gereinigt, gegebenenfalls desinfiziert.
3.2.1	Ausstellungs-/ Vorführ-Fahrzeuge	Kontaktpunkte im und am Fahrzeug nach jeder Besichtigung mit Einwegtüchern reinigen oder desinfizieren.
Sanitäre Anlagen		
3.3.1	Regelmässige Reinigung der WC-Anlagen	Mindestens eine tägliche Reinigung der WC-Anlagen.
3.3.2	Hände abtrocknen	Möglichkeiten zum hygienischen Händetrocknen (z.B. Papierhandtücher) schaffen.
Abfall		
3.4	Kontakt mit möglicherweise infektiösem Abfall vermeiden	Anfassen von Abfall vermeiden. Immer Hilfsmittel (Handschuhe, Besen, Schaufel, etc.) verwenden.
	Abfallbehälter	Es müssen genügend verschliessbare Abfalleimer bereitgestellt werden, namentlich zur Entsorgung von Taschentüchern und Gesichtsmasken.
Lüften		
3.5	Für einen regelmässigen ausreichenden Luftaustausch in Arbeits- und Verkaufsräumlichkeiten sorgen	Mehrmals täglich für ca. 10 Minuten lüften.
		Fahrzeuge nach Möglichkeit vor jedem Einsteigen durch Mitarbeiter oder Kunden gut lüften.

## 4. COVID-19-ERKRANKTE AM ARBEITSPLATZ

Kranke im Unternehmen nach Hause schicken und anweisen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
4.1	Schutz vor Infektion	Keine kranken Mitarbeitende vor Ort arbeiten lassen und sofort nach Hause schicken. Ergänzende Kontaktquarantäne Massnahmen sind unter Punkt 8 beschrieben
		Kunden und Mitarbeitenden wird auf Wunsch eine Hygienemaske angeboten.

## 5. BESONDERE ARBEITSSITUATIONEN

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
5.1	Bei Kundenberatung	Berührungspunkte von gemeinsam benutzten Hilfsmitteln werden nach Gebrauch gereinigt.
		Kontaktflächen am Kundenfahrzeug und am Vorfühswagen wie auch im Fahrzeuginnenraum vor jeder Benutzung reinigen.
		Fahrzeuginnenraum oder Instruktion für Interessenten/Kunden direkt am Auto, wenn möglich vermeiden, Alternativen suchen, wie z.B. Videos. Eine detaillierte Instruktion kann ebenfalls zu einem späteren Zeitpunkt angeboten werden.
		Kontaktlose Probefahrten werden angeboten.
5.2	Im After-Sales Bereich	Werkstattmitarbeitende müssen sich vor und nach jedem Auftragswechsel die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Desinfektionsmittel desinfizieren.
		Wunden an den Fingern abdecken oder Schutzhandschuhe tragen.
5.3	Bediente Waschanlagen	Beim Bezahlvorgang aus dem Auto heraus. müssen Mitarbeiter und Kunden eine Gesichtsmaske tragen.
5.4	Richtiger Umgang mit persönlichem Schutzmaterial	Einwegmaterial (Masken, Handschuhe, Einwegtücher etc.) werden richtig angezogen, verwendet und entsorgt.

## 6. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN

Besonders gefährdete Personen halten sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG und bleiben – wenn immer möglich – zu Hause. Der Schutz von besonders gefährdeten Mitarbeitenden ist in der COVID-19-Verordnung 3 ausführlich geregelt.

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
6.1	Besonders gefährdete Personen schützen	Besonders gefährdete Personen haben Recht auf Homeoffice, gleichwertigen Schutz oder Beurlaubung unter voller Lohnfortzahlung.  Diese Pflichten des Arbeitgebers, sind selbst dann einzuhalten, wenn der Arbeitnehmer freiwillig darauf verzichten möchte.
		Besonders gefährdete Personen die nicht von zuhause aus arbeiten können, werden im Betrieb so geschützt, dass sie keinem grösseren Risiko ausgesetzt werden, als zuhause (z.B durch Abtrennung des Arbeitsplatzes).

## 7 INFORMATION

Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen.

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
		Information der Kundschaft
7.1	Information der Kundschaft	Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG bei jedem Eingang. Download des Kampanien Materials unter : <a href="https://bag-coronavirus.ch/downloads/">https://bag-coronavirus.ch/downloads/</a>
		Information der Kundschaft, dass kranke Kundschaft sich in Selbstisolation begeben soll, gemäss Anweisungen des BAG.
		Information an Kundschaft, dass Bezahlung ohne Bargeld bevorzugt wird.
		Kundschaft nach Möglichkeit vor dem Besuch über die Situation im Betrieb und die Vorschriften des Bundes informieren. Z.B. mit Info-Mail oder Videos.
7.1.1	Waschanlagen:	Die Kundschaft auffordern den Reinigungsplatz nach Beendigung der Reinigung rasch möglichst zu verlassen.
		Information der Mitarbeitenden
7.2	Information der Mitarbeitenden	Information aller Mitarbeitenden über deren Rechte und Schutzmassnahmen im Unternehmen (siehe auch <a href="#">AGVS Homepage</a> ).

## 8. MANAGEMENT

Mitarbeitende über Gebrauch von Schutzmaterial und Regeln instruieren, Vorräte für Material sicherstellen, Erkrankte isolieren.

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
8.1	Kantonale Richtlinien	Kantonale Vorschriften werden eingehalten.
8.2	Instruktion der Mitarbeitenden	Regelmässige Instruktion der Mitarbeitenden über Hygienemassnahmen, Umgang mit Schutzmaterial und sicheren Umgang mit Kunden.
8.3	Organisation der Mitarbeitenden	Arbeit in gleichen Teams um Durchmischung zu vermeiden.
8.4	Vorrat sicherstellen	Seifenspender, Einweghandtücher, Desinfektionsmittel sowie Reinigungsmittel regelmässig nachfüllen und auf genügenden Vorrat achten. Bestand von Hygienemasken regelmässig kontrollieren und rechtzeitig nachbestellen.
8.5	Erkrankte Mitarbeiter	Keine kranken Mitarbeitenden arbeiten lassen und Betroffene sofort nach Hause schicken.
8.6	Reinigungsplan	Reinigungspläne erstellen oder bestehende Pläne ergänzen.

Dieser Betrieb bietet seinen Mitarbeitenden **keine Schnelltests** an, welche die Personen von Kontaktquarantäne während der Ausübung der beruflichen Tätigkeit und auf dem Arbeitsweg, gemäss Art. 3d Abs. 3–5 der Covid-19-Verordnung besondere Lage, befreit.  
 Personen welche Kontakt zu auf Covid19 positiv getesteten Personen hatten, müssen gemäss den Weisungen der kantonalen Behörden weiterhin in Quarantäne.

**Dieser Betrieb bietet seinen Mitarbeitenden Schnelltests an**, welche die Personen von Kontaktquarantäne während der Ausübung der beruflichen Tätigkeit und auf dem Arbeitsweg, gemäss Art. 3d Abs. 3–5 der Covid-19-Verordnung besondere Lage, befreit.

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
8.7	Kantonale Richtlinien <a href="https://www.ch.ch/de/coronavirus/#kontakte-und-informationen-der-kantonalen-behoerden">https://www.ch.ch/de/coronavirus/#kontakte-und-informationen-der-kantonalen-behoerden</a>	Kantonale Richtlinien werden eingehalten
8.8	Verwendete Tests	Hersteller:
8.9	Geschulte Personen welche die Tests durchführen und Überwachen (interne oder externe Personen möglich)	Die Anwendung gemäss Herstellerangaben wird gewährleistet, durch folgende verantwortliche Person(-en):
8.10	Allen zugänglicher Ort im Betrieb in welcher die Tests durchgeführt werden	Separater Raum in dem sämtliche vorgeschriebenen Hygiene Massnahmen vor, während und nach dem Test gewährleistet sind. Örtlichkeit:
8.11	Tests müssen mindestens einmal wöchentlich einfach für alle Personen zugänglich sein  Verwaltung der Testresultate	Die Testzeitpunkte, Resultate und Personen-Daten werden unter Einhaltung aller Datenschutzrichtlinien verwaltet. Durch folgende verantwortliche Person(-en):
8.12	Kontaktquarantäne ausserhalb der Arbeitszeit	Die betroffenen Personen halten sich ausserhalb der beruflichen Tätigkeit und des Arbeitswegs an die Kontaktquarantäne (Hausarrest), wenn sie Kontakt zu Covid19 positiv getesteten Personen hatten.



8.13	<b>Kosten:</b> Der Bund übernimmt die Kosten gemäss Anhang 6 Ziffern 3.1 und 3.2 der Covid-19-Verordnung 3, vom 19. Juni 2020	Verrechnung gemäss kantonalen Richtlinien
------	--	---

## ABSCHLUSS

Dieses Dokument wurde auf Grund einer Branchenlösung erstellt.

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitenden übermittelt und erläutert.

## ZUSAMMENFASSUNG

Alle Standardmassnahmen werden im Unternehmen angewendet:

Alle Standardmassnahmen werden im Unternehmen angewendet, ausser folgende Massnahmen:

## ABWEICHUNG VON DEN STANDARDMASSNAHMEN

Abweichung	Erklärung
z.B. Kantonale Vorschriften	

## ZUSÄTZLICHE MASSNAHMEN

Zusätzliche Massnahmen	Erklärung


## ANHÄNGE

Anhang	Zweck

Verantwortliche Person: Vorname, Name, Position

Unterschrift und Datum: \_\_\_\_\_